



Bundesinnung der Kunsthandwerke
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: diekunsthandwerke@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	22.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung der Bundesinnung der Kunsthandwerke über die Meisterprüfung für das Handwerk Klaviermacher (Klaviermacher-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die „Klaviermacher-Meisterprüfungsordnung“ novelliert wird (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Das Wichtigste in Kürze:

- Ausdrücklich befürwortet wird die Festlegung des Moduls 4 (AusbilderInnenprüfung) als verbindlich abzulegender Prüfungsteil.
- Die BAK begrüßt auch die Anrechnungsbestimmungen des § 3 Absatz 5, wonach bestimmte Vorqualifikationen auf den Prüfungsstoff der Meisterprüfung anzurechnen sind. Dazu bestehen jedoch noch Ergänzungsvorschläge (Berücksichtigung des Lehrberufs Klavierbau, BGBl II 269/2005; Anrechnung von einschlägigen Kollegs).
- Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen allgemein bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Die Prüfungsvorschrift soll daher sicherstellen, dass die zukünftigen MeisterInnen über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Zu den angeführten Punkten im Konkreten:

Die Anrechnungsbestimmungen zu den Vorqualifikationen in § 3 Absatz 5 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung werden begrüßt.

Angemerkt wird allerdings, dass in den Regelungen **der Lehrberuf Klavierbau, BGBl II 269/2005**, als Vorgänger des Lehrberufs Klavierbau, BGBl II 126/2016, nicht angeführt wird. Die BAK ersucht um diesbezügliche Ergänzung.

Nach den Anrechnungsbestimmungen wird der Abschluss mindestens dreijähriger berufsbildender Schulen sowie einer Studienrichtung oder Fachhochschule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, angerechnet. Kollegs werden aber nicht erwähnt.

Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Um eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule zu gewährleisten, wären auch Kollegs in der Anrechnungsbestimmung des § 3 Absatz 5 des Entwurfs aufzunehmen.

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt allgemein auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen. Die PrüfungskandidatInnen sollten daher über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. In wieweit dies von der Prüfungsordnung berücksichtigt wird, bleibt im Verordnungstext unklar. Die jeweiligen Formulierungen enthalten jedenfalls dazu keine ausdrücklichen Ausführungen. Diesbezüglich sollten Ergänzungen vorgenommen werden. Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

